



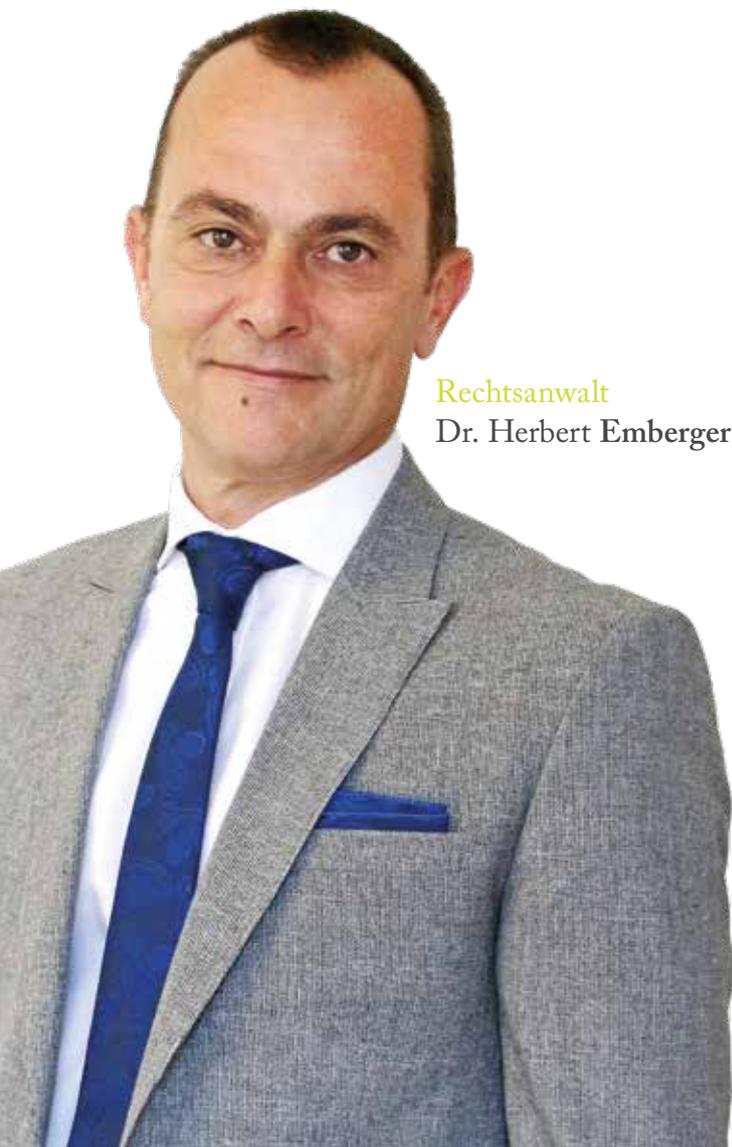
Zur Geschäftsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen

Zuletzt haben wir uns mit der Stellung von Kindern und Jugendlichen im Strafrecht beschäftigt. Heute darf ich Ihnen Auskunft geben über die Stellung von Kindern und Jugendlichen im Zivilrecht und dabei die Frage behandeln, ob und wie weit Kinder und Jugendliche geschäftsfähig sind. Unser tägliches Leben besteht aus einer Vielzahl von Rechtsgeschäften. Auch wenn dies wahrscheinlich vordergründig nicht bewusst ist, stellt etwa auch der Lebensmitteleinkauf ein Rechtsgeschäft dar. Dies gilt umso mehr

und selbstverständlich auch für größere Angelegenheiten, wie etwa den Abschluss eines Lehr- oder Arbeitsvertrages. Ich möchte Ihnen näher bringen, welche Rechtsgeschäfte Kinder und Jugendliche abschließen können/dürfen. Diese Frage hängt wesentlich von der sogenannten Geschäftsfähigkeit ab. Unter Geschäftsfähigkeit versteht man die Fähigkeit, eigenständig rechtlich zu handeln, das heißt, einerseits Pflichten einzugehen und andererseits Rechte zu erwerben. Die volle Geschäftsfähigkeit im rechtlichen Sinne erlangen Personen grundsätzlich mit der Erreichung der Volljährigkeit, also mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Kinder und Jugendliche hingegen sind nur eingeschränkt geschäftsfähig, da der Gesetzgeber selbstverständlich davon ausgeht, dass Kinder und Jugendliche nicht uneingeschränkt, also nur ihrem Alter entsprechend, in der Lage sind, die Tragweite ihrer Entscheidungen zu beurteilen. Hintergedanke ist selbstverständlich auch, dass Kinder und Jugendliche regelmäßig nicht über die finanziellen Möglichkeiten verfügen, bestimmte Rechtsgeschäfte, wie etwa den

Ankauf von neuen Waren, vorzunehmen.

Unterschieden wird zwischen Kindern, das sind Personen unter 7 Jahren, unmündigen Minderjährigen, das sind Personen zwischen 7 und 14 Jahren sowie mündigen Minderjährigen, das sind Personen zwischen 14 und 18 Jahren. Kinder sind gänzlich geschäftsunfähig, das heißt, sie können keine Rechtsgeschäfte abschließen. Ausgenommen von dieser Regel sind sogenannte „Taschengeldgeschäfte“. Kinder können also kleinere Anschaffungen des täglichen Lebens, wie etwa den Kauf von Kaugummi, vornehmen. Auch unmündige Minderjährige, also Personen zwischen 7 und 14 Jahren, sind nur beschränkt geschäftsfähig und können grundsätzlich nur Taschengeldgeschäfte vornehmen, wobei, dem Alter entsprechend, bereits etwas größere Geschäfte getätigt werden können. Schließt ein unmündiger Minderjähriger ohne Zustimmung der Obsorgeberechtigten, in der Regel der Eltern, ein Geschäft ab, das mehr als ein bloßes Taschengeldgeschäft ist, ist dieses schwebend unwirksam. Es bedarf daher der nachträglichen Zustimmung. Unmündige Minderjährige können daher beispielsweise Computerspiele erwerben, nicht aber ein (teures) Mobiltelefon. Mündige Minderjährige, also Personen zwischen 14 und 18 Jahren, sind umfassender, ebenfalls aber nur beschränkt geschäftsfähig. Sie können bereits



Rechtsanwalt
Dr. Herbert Emberger



Zur Geschäftsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen

auch etwas größere finanzielle Aufwendungen tätigen und gegen Entgelt kleinere Arbeiten, wie etwa Babysitten, übernehmen. Lehr- und Ausbildungsverträge dürfen nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abgeschlossen werden. Mündige Minderjährige dürfen über ihr Einkommen aus eigenem Erwerb, zum Beispiel die Lehrlingsentschädigung, frei verfügen, soweit dadurch nicht die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse gefährdet wird. Dies ist etwa dann der Fall,

wenn das gesamte Arbeitseinkommen etwa für die Anschaffung eines Mopeds ausgegeben wird. Für größere Rechtsgeschäfte, wie etwa die Anschaffung des Mopeds, ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig. Weiters gibt es zahlreiche konkrete Bestimmungen über die Geschäfts- bzw. Entscheidungsfähigkeit von Personen unter 18 Jahren. So kann beispielsweise eine Person über 14 Jahren selbst in medizinische Behandlungen einwilligen, soweit damit

nicht eine schwere oder nachhaltige Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit und Persönlichkeit verbunden ist. Zu berücksichtigen ist unbedingt auch, dass zumindest Personen über 14 Jahren auch im zivilrechtlichen Sinne deliktstüchtig sind, also etwa zum Ersatz von von ihnen verursachten Schäden herangezogen werden können..

Auch für Fragen in diesem Zusammenhang stehe ich selbstverständlich gerne für Sie zur Verfügung!

Kostenlose Erstberatung mit Dr. Herbert Emberger

nach Terminvereinbarung.
Anmeldung im Markt-
gemeindeamt Wagna:
T 03452 82582



§ RECHTSANWALT
DR. HERBERT EMBERGER

Grazergasse 11, 8430 Leibnitz
T 03452 74 625 | office@ra-emberger.at
www.ra-emberger.at